

Datum: 08.09.2021 | Kategorie: Sonstige

Rundschreiben 12/2021 (AB) zu zusätzlichen Liquiditätsabflüssen in Zusammenhang mit anderen Produkten und Dienstleistungen gemäß Artikel 23 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61

Am 16. August 2021 hat die BaFin mit dem Rundschreiben 12/2021 den aufsichtlichen Ansatz bei der Anwendung von Art. 23 der Delegierten Verordnung 2015/61 und der entsprechenden Meldevorschriften nach der DV 2021/451 über zusätzliche Liquiditätsabflüsse im Zusammenhang mit anderen Produkten und Dienstleistungen konkretisiert.

Das Rundschreiben findet Anwendung auf alle weniger bedeutenden Institute und alle Institute, die gemäß § 1a KWG unter die CRR fallen.

In dem Rundschreiben werden für bisher nicht in der LCR erfasste Produkte und Dienstleistungen Liquiditätsabflüsse bestimmt sowie sich ergebende Meldepflichten festgelegt.

Demnach sind im Rahmen der monatlichen LCR-Meldungen zukünftig Liquiditätsabflüsse für die in Art. 23 Abs. 1 der Delegierten Verordnung 2015/61 aufgeführten Produkte und Dienstleistungen zu berücksichtigen, unabhängig davon ob diese als wesentlich eingestuft wurden. Die Abflussraten variieren dabei von 0,01 bis 1,00.

Zusätzlich sind jährlich zum Stichtag 30. September die wesentlichen Produkte und Dienstleistungen und die damit verbundenen Abflussraten zu melden, die das Institut im MaRisk-Stressszenario mit den ungünstigsten steuerungsrelevanten Auswirkungen intern verwendet. Die Meldung ist bis zum 31. Oktober einzureichen.

Das Rundschreiben trat am 1. September 2021 in Kraft. Die BaFin hat jedoch aufgrund des kurzfristig beabsichtigten Anwendungsbeginns des Rundschreibens die Anwendung bis spätestens 30. November 2021 geduldet.

Die jährliche Meldung 2021 ist auf den Stichtag 30. November 2021 vorzunehmen und bis spätestens zum 31. Dezember 2021 bei der Aufsicht einzureichen.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Analyse der Auswirkungen und der Umsetzung der neuen Anforderungen.

Quellen / Verweise:

Rundschreiben der BaFin Nr. 12/2021 / PDF